

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

66. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 11. Dezember 2012

Nummer 30

INHALT

Tag		Seite
6. 12. 2012	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 20442, 20411, 20300, 20412, 11110 03, 11110	518
6. 12. 2012	Gesetz zur Rückführung der Nettoneuverschuldung 2012 und 2013 und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs 64000, 61330 08, 21141	523
28. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr 20120	530
28. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung 20411 01 64	531
30. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung 11200	532
30. 11. 2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Befreiungen für Werkrettungsdienste 21062	533
3. 12. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den Verwaltungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste (APVO-AD-DRV) 20411 (neu), 20411	534
3. 12. 2012	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den amtierärztlichen Dienst in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste (APVO-GsozD-AmtsTA) 20411 (neu), 20411	535
6. 12. 2012	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten 71000	542

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes sowie zur Änderung
dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 6. Dezember 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen
Beamtenversorgungsgesetzes

Das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Ferner regelt es in Abschnitt X das Altersgeld der ehemaligen Beamtinnen und Beamten.“
2. Dem § 15 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Zeiten einer besonderen Verwendung im Ausland nach § 35 Abs. 1 können bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie einzeln ununterbrochen mindestens 30 Tage und insgesamt mindestens 180 Tage gedauert haben.“
3. In § 16 Abs. 4 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 86“ durch die Verweisung „§ 93“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „§ 88“ durch die Angabe „§ 95“ ersetzt.
6. § 48 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Halbsatz 1 wird die Zahl „80 000“ durch die Zahl „150 000“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Zahl „60 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Zahl „20 000“ durch die Zahl „40 000“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ ersetzt.
7. Dem § 49 Abs. 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Sind Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum an eine juristische Person abgetreten worden, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung durch die Beamtin oder den Beamten dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungsverpflichtungen aufgrund der Finanzierung des Wohneigentums freizustellen.“
8. § 66 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 8 wird die Verweisung „§ 84“ durch die Verweisung „§ 91“ ersetzt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 9 angefügt:

„(9) ¹Die Absätze 1 bis 8 sind nicht anzuwenden, wenn die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte auf die Berücksichtigung sämtlicher Vordienstzeiten nach den §§ 10 bis 12, § 78 Abs. 9 und § 79 Abs. 2 als ruhegehaltfähige Dienstzeit verzichtet. ²In diesem Fall gelten die Zeiten nach den §§ 8 und 9 nur als ruhegehaltfähig, soweit sie nicht zu Ansprüchen in der gesetzlichen Rentenversicherung führen. ³Der Verzicht ist

spätestens drei Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über die Festsetzung der Versorgungsbezüge schriftlich gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zu erklären. ⁴Er ist nicht widerruflich. ⁵Wird der Verzicht erklärt, so sind die Versorgungsbezüge neu festzusetzen. ⁶Wird der Verzicht erst nach dem Ruhestandsbeginn erklärt, so wirkt er auf diesen Zeitpunkt zurück. ⁷Hat die Beamtin oder der Beamte oder die Ruhestandsbeamtin oder der Ruhestandsbeamte nicht nach Satz 1 verzichtet und verstirbt sie oder er vor Ablauf der Frist nach Satz 3, so können die Hinterbliebenen gemeinschaftlich den Verzicht erklären; die Sätze 1 bis 6 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verzicht spätestens drei Monate nach Eintritt des Versorgungsfalles zu erklären ist.“

9. In § 69 Abs. 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Angabe „§ 84“ durch die Angabe „§ 91“ ersetzt.
10. Nach § 80 wird der folgende neue Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X
Altersgeld

§ 81

Anspruch auf Altersgeld

(1) Altersgeldberechtigte sind

1. Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31. Dezember 2012 auf Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, und
2. Beamtinnen und Beamte auf Zeit, die nach dem 31. Dezember 2012 mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen sind, wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens fünf Jahren zurückgelegt haben.

(2) Der Anspruch auf Altersgeld entsteht mit Ablauf des Tages, an dem das Beamtenverhältnis durch Entlassung endet.

(3) ¹Die oder der Altersgeldberechtigte kann auf den Anspruch auf Altersgeld innerhalb eines Monats nach Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schriftliche Erklärung gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle verzichten. ²Der Verzicht ist nicht widerruflich.

(4) Das Altersgeld wird innerhalb von drei Monaten nach der Entstehung des Anspruchs festgesetzt.

§ 82

Höhe des Altersgeldes

(1) ¹Das Altersgeld beträgt für jedes Jahr altersgeldfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der altersgeldfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. ²§ 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) ¹Altersgeldfähige Dienstbezüge sind die in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 10 bezeichneten Bezüge, die der oder dem Altersgeldberechtigten außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zuletzt zugestanden haben. ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Abs. 3 und 5 bis 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Zur Ermittlung der altersgeldfähigen Dienstzeit sind die §§ 6, 8, 9, 13 und 14 entsprechend anzuwenden. ²Zeiten, die bereits zu einem Anspruch auf Altersgeld geführt haben, sind nicht altersgeldfähig. ³Wird eine entlassene Beamtin oder ein entlassener Beamter erneut in das Beamtenverhältnis berufen, so sind nach einer erneuten Entlassung auch die im ersten Beamtenverhältnis zurückgelegten Zeiten nach § 6, für die eine Nachversicherung durchgeführt wurde, nicht altersgeldfähig.

(4) Das Altersgeld nimmt an den allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge nach § 91 teil.

(5) Das Altersgeld wird in entsprechender Anwendung der §§ 58 und 60 um den Kindererziehungs- und Kindererziehungsergänzungszuschlag sowie um den Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag erhöht.

§ 83

Zahlung des Altersgeldes

(1) Der Anspruch auf Altersgeld ruht bis zum Ablauf des Monats, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 35 Satz 2 und § 235 Abs. 2 SGB VI) erreicht hat.

(2) ¹Auf Antrag der oder des Altersgeldberechtigten wird das Altersgeld vorzeitig gezahlt, wenn sie oder er

1. das 63. Lebensjahr vollendet hat,
2. schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX ist und entweder
 - a) das 62. Lebensjahr vollendet hat oder
 - b) vor dem 1. Januar 1964 geboren ist und die nach § 236 a Abs. 2 SGB VI jeweils geltende Altersgrenze für die vorzeitige Inanspruchnahme der Altersrente für schwerbehinderte Menschen erreicht hat,
3. seit sechs Monaten voll erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI ist,
4. seit sechs Monaten teilweise erwerbsgemindert nach § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI ist oder
5. vor dem 2. Januar 1961 geboren und seit sechs Monaten berufsunfähig nach § 240 Abs. 2 SGB VI ist.

²Wenn die Feststellung, ob eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach Satz 1 Nr. 3 oder 4 oder eine Berufsunfähigkeit nach Satz 1 Nr. 5 seit sechs Monaten vorliegt, nicht durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung getroffen wird, entscheidet hierüber eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 ist die vorzeitige Zahlung des Altersgeldes auf höchstens drei Jahre zu befristen. ²Verlängerungen der vorzeitigen Zahlung sind ebenfalls auf höchstens drei Jahre zu befristen. ³Die vorzeitige Zahlung ist nicht zu befristen, wenn unwahrscheinlich ist, dass die Minderung der Erwerbsfähigkeit oder die Berufsunfähigkeit behoben werden kann; hiervon ist nach einer Gesamtdauer der Befristung von neun Jahren auszugehen.

(4) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 wird die vorzeitige Zahlung des Altersgeldes versagt, wenn die oder der Altersgeldberechtigte die für die vorzeitige Zahlung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung absichtlich herbeigeführt hat. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 5 kann die vorzeitige Zahlung des Altersgeldes versagt werden, wenn die oder der Altersgeldberechtigte sich die für die vorzeitige Zahlung erforderliche gesundheitliche Beeinträchtigung bei einer Handlung zugezogen hat, die nach strafgerichtlichem Urteil ein Verbrechen oder vorsätzliches Vergehen ist. ³Dies gilt auch, wenn aus einem in der Person der oder des Altersgeldberechtigten liegenden Grund ein strafgerichtliches Urteil nicht ergeht.

(5) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 4 und 5 vermindert sich das Altersgeld um die Hälfte. ²Die Verminderung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine vorzeitige Zahlung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 erfüllt sind.

(6) ¹Das Altersgeld vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das das Altersgeld

1. nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 vorzeitig gezahlt wird,
2. nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem die oder der Altersgeldberechtigte die Altersgrenze für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen (§ 37 Nr. 1, § 236 a Abs. 2 SGB VI) erreicht,
3. nach Absatz 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 vor Ablauf des Monats gezahlt wird, in dem die oder der Altersgeldberechtigte das 65. Lebensjahr vollendet.

²§ 16 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. ³Im Fall des Satzes 1 Nr. 3 darf die Verminderung des Altersgeldes 10,8 Prozent nicht übersteigen. ⁴Das Altersgeld vermindert sich nicht nach Satz 1, wenn die oder der Altersgeldberechtigte bei Zahlungsbeginn das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit altersgeldfähigen Dienstzeiten zurückgelegt hat; dabei sind Zeiten einer der oder dem Altersgeldberechtigten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zu berücksichtigen.

(7) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 bis 5 wird das Altersgeld auf Antrag um den Betrag erhöht, um den die Summe aus Altersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit zur Versorgung der oder des Altersgeldberechtigten für den Fall der Erwerbsminderung bestimmt sind, hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung ergeben hätte, zurückbleibt.

(8) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nrn. 3 und 5 vermindert sich das Altersgeld, wenn neben dem Altersgeld Einkommen im Sinne des § 64 Abs. 6 erzielt wird,

1. um ein Viertel, wenn das erzielte Einkommen mehr als 400 Euro, aber nicht mehr als das Eineinhalbfache des Altersgeldes beträgt,
2. um die Hälfte, wenn das erzielte Einkommen mehr als 400 Euro und mehr als das Eineinhalbfache, aber nicht mehr als das Zweifache des Altersgeldes beträgt,
3. um drei Viertel, wenn das erzielte Einkommen mehr als 400 Euro und mehr als das Zweifache, aber nicht mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt,
4. auf Null, wenn das erzielte Einkommen mehr als 400 Euro und mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt.

(9) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 4 vermindert sich das Altersgeld, wenn neben dem Altersgeld Einkommen im Sinne des § 64 Abs. 6 erzielt wird,

1. um die Hälfte, wenn das erzielte Einkommen mehr als das Zweifache des Altersgeldes beträgt,
2. auf Null, wenn das erzielte Einkommen mehr als das Zweieinhalbfache des Altersgeldes beträgt.

§ 84

Hinterbliebenenaltersgeld

(1) ¹Die Hinterbliebenen einer oder eines Altersgeldberechtigten haben Anspruch auf Hinterbliebenenaltersgeld. ²Das Hinterbliebenenaltersgeld umfasst

1. Bezüge für den Sterbemonat,
2. Witwen- und Witwergeld,
3. Witwen- und Witwerabfindung,
4. Waisengeld,
5. Unterhaltsbeiträge für Waisen.

(2) ¹Das Witwen- und Witwergeld beträgt 55 Prozent, das Waisengeld für Vollwaisen 20 Prozent und für Halbwaisen 12 Prozent des Altersgeldes, das der oder dem Altersgeldberechtigten gezahlt worden ist oder das ihr oder ihm nach Erreichen der Regelaltersgrenze gezahlt worden wäre. ²Das Witwen- und Witwergeld wird in entsprechender Anwendung des § 59 um den Kinderzuschlag erhöht.

(3) Das Witwen- und Witwergeld, das Waisengeld und der Unterhaltsbeitrag für Waisen werden auf Antrag um den Betrag erhöht, um den die Summe aus Hinterbliebenenaltersgeld und Leistungen aus anderen Alterssicherungssystemen, die aufgrund einer Berufstätigkeit der oder des Altersgeldberechtigten zur Versorgung der Hinterbliebenen bestimmt sind, hinter dem Rentenanspruch, der sich im Fall einer Nachversicherung ergeben hätte, zurückbleibt.

§ 85

Anwendbare Vorschriften

(1) Auf das Altersgeld, die Altersgeldberechtigten und ihre Hinterbliebenen finden entsprechende Anwendung:

1. § 3 Abs. 1 und 2;
2. § 32 Abs. 2 und 3 Satz 1 sowie Abs. 5, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 32 Abs. 1 und 3 Satz 2;
3. § 56 Abs. 1, 3 und 8, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 56 Abs. 4 bis 7 und 9;
4. § 62 Abs. 1, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 62 Abs. 2;
5. nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld § 63;
6. die §§ 69 und 70;
7. § 71, nicht jedoch für Hinterbliebene;
8. § 74 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 3, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld, das nach § 83 Abs. 2 vorzeitig gezahlt wird, oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 74 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2, nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld auch § 74 Abs. 3;
9. nur für Empfängerinnen und Empfänger von Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld § 77;
10. § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 1.

(2) Für Altersgeldberechtigte gelten § 41 BeamtStG und § 79 NBG entsprechend.

(3) Für das Hinterbliebenenaltersgeld gelten auch § 1 Abs. 2 Satz 2, die §§ 21 und 23 Abs. 1 Satz 2, die §§ 25 und 27 Abs. 2, § 28 Abs. 3, § 29 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2, § 31 Abs. 1, § 64 Abs. 1, 2 und 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 sowie die §§ 73 und 76 entsprechend.

§ 86

Zusammentreffen von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld mit Versorgungsbezügen und anderen Versorgungsleistungen

(1) ¹Ein Ruhegehalt, ein Unterhaltsbeitrag nach § 42 oder ein Übergangsgeld ruht in Höhe eines daneben empfangenen Altersgeldes. ²Eine Hinterbliebenenversorgung oder ein Unterhaltsbeitrag nach § 46 ruht in Höhe eines daneben empfangenen Hinterbliebenenaltersgeldes. ³Satz 2 gilt nicht, wenn der Versorgungsbezug und das Hinterbliebenenaltersgeld auf Beamtenverhältnissen verschiedener Personen beruhen.

(2) Führen altersgeldfähige Zeiten nach den §§ 8 und 9 auch in anderen Versorgungssystemen zu Ansprüchen, so ruht das Alters- oder Hinterbliebenenaltersgeld in Höhe dieser Ansprüche.

(3) ¹Wird einer Empfängerin oder einem Empfänger von Altersgeld aus einem Beamtenverhältnis bei einem Dienstherrn außerhalb des Landes eine Mindestversorgung gewährt, so dürfen das Altersgeld und die Mindestversorgung zusammen das fiktive Ruhegehalt für die Zeiten nicht überschreiten, aus denen sich das Altersgeld und die Mindestversorgung ergeben. ²Das fiktive Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der Endstufe der Besoldungsgruppe, die dem Altersgeld zugrunde liegt. ³Das Altersgeld ruht in Höhe des übersteigenden Betrages. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für das Hinterbliebenenaltersgeld entsprechend.

§ 87

Auskunftsanspruch

¹Die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle hat der Beamtin oder dem Beamten oder der oder dem Altersgeldberechtigten bei berechtigtem Interesse auf Verlangen eine Auskunft zum Anspruch auf Altersgeld und zu dessen zu erwartender Höhe nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Verlangens zu erteilen. ²Die Auskunft steht unter dem Vorbehalt künftiger Sach- und Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der zugrunde liegenden Daten.“

11. Die bisherigen Abschnitte X und XI werden Abschnitte XI und XII.
12. Die bisherigen §§ 81 bis 92 werden §§ 88 bis 99.
13. Der neue § 88 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die §§ 1, 2 und 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 und Abs. 5, die §§ 17, 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die §§ 37, 39, 56 bis 67, 69 bis 75, 94, 96 Abs. 2 Nr. 3 und die §§ 97 bis 99 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“
 - b) Absatz 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Dies gilt nicht für das Ruhegehalt, das durch Anwendung des § 16 Abs. 3 Sätze 1 und 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 1 Satz 1 oder § 96 Abs. 2 Nr. 1 dieses Gesetzes sowie § 37 Abs. 1 Satz 1 oder § 91 Abs. 2 Nr. 1 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ermittelt ist, und für den Unterhaltsbeitrag, der durch Anwendung des § 42 Abs. 2 oder § 46 dieses Gesetzes sowie § 38 BeamtVG in der am 31. August 2006 geltenden Fassung ermittelt ist.“
 - c) In Absatz 10 Satz 4 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.
 - d) Es wird der folgende Absatz 13 angefügt:

„(13) Auf Versorgungsverhältnisse, die zwischen dem 31. August 2006 und dem 1. Dezember 2011 eingetreten sind, finden § 15 Abs. 2 Satz 3 sowie die §§ 48 und 49 Abs. 3 Satz 3 dieses Gesetzes Anwendung.“
14. Der neue § 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 1, 2 und 5 Abs. 3, § 16 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, die §§ 17 und 26 Abs. 1 Sätze 2 und 3, die §§ 37, 39, 56 bis 66, 69 bis 75, 94, 96 Abs. 2 Nr. 3 und die §§ 97 bis 99 dieses Gesetzes sind anzuwenden.“
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 88 Abs. 3 bis 8 Nrn. 1 bis 5 sowie Abs. 9 bis 12 gilt entsprechend.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.
 - d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.

15. Im neuen § 90 Abs. 7 wird die Angabe „§ 81“ durch die Angabe „§ 88“ ersetzt.
16. Im neuen § 93 Abs. 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 83“ durch die Angabe „§ 90“ ersetzt.
17. Im neuen § 94 Satz 3 wird die Angabe „§ 86“ durch die Angabe „§ 93“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Beamtengesetzes

Das Niedersächsische Beamtengesetz vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 7 wird das Wort „versorgungsrechtlichen“ durch die Worte „versorgungs- und altersgeldrechtlichen“ ersetzt.
2. In § 27 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenfürsorge“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Versorgung“ die Worte „und Altersgeld“ eingefügt.
3. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Wird eine Altersgeldberechtigte oder ein Altersgeldberechtigter oder eine Empfängerin oder ein Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld getötet, so geht ein gesetzlicher Schadensersatzanspruch, der den Hinterbliebenen infolge der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit auf den Dienstherrn über, als dieser infolge der Tötung zur Zahlung von Hinterbliebenenaltersgeld verpflichtet ist.“
 - b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.
4. In § 92 Abs. 2 wird nach dem Wort „Versorgung“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Beihilfe“ die Worte „oder des Altersgeldes“ eingefügt.
5. § 94 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ruhestandsbeamte“ die Worte „oder die oder der Altersgeldberechtigte“ eingefügt und das Wort „Versorgungsverpflichtung“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldverpflichtung“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch die Worte „Versorgungs- oder Altersgeldansprüche“ ersetzt und nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ die Worte „oder Altersgeldberechtigte“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Halbsatz 1 werden das Wort „Versorgungsakten“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldakten“ und das Wort „Versorgungszahlung“ durch die Worte „Versorgungs- und Altersgeldzahlung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 werden die Worte „Personalakten und Versorgungsakten“ durch die Worte „Personal-, Versorgungs- und Altersgeldakten“ ersetzt.
6. In § 105 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wortteil „versorgungs-“ ein Komma und der Wortteil „altersgeld-“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), wird wie folgt geändert:

1. § 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Entscheidungen, die mit der Versetzung in den Ruhestand, der Entlassung oder der Festsetzung von Versorgungsbezügen oder Altersgeld zusammenhängen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde.“
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „nach § 56 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Worte „zur Festsetzung von Versorgungsbezügen und Altersgeld“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Mit der Übertragung der Befugnisse zur Festsetzung von Versorgungsbezügen und Altersgeld nach Satz 2 gehen auch die entsprechenden Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörde nach Absatz 5 Satz 2 über.“
 - cc) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„⁴Hat die Vertretung vor dem 1. Januar 2013 die versorgungsrechtlichen Befugnisse nach Satz 2 übertragen, so gilt diese Übertragung auch für die Befugnisse zur Festsetzung von Altersgeld.“
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
2. § 146 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beamten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ ein Komma und die Worte „die Altersgeldberechtigten sowie die Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.
 - b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Beamten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Versorgungsempfänger“ ein Komma und die Worte „der Altersgeldberechtigten sowie der Empfängerinnen und Empfänger von Hinterbliebenenaltersgeld“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes

Dem § 1 des Niedersächsischen Disziplinalgesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Altersgeldberechtigte nach dem Niedersächsischen Beamtenversorgungsgesetz gelten für die Verfolgung von Dienstvergehen, die sie vor der Beendigung ihres Beamtenverhältnisses begangen haben, als Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, ihr Altersgeld als Ruhegehalt. ²§ 38 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Zahl ‚30‘ die Zahl ‚50‘ tritt.“

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. November 2012 (Nds. GVBl. S. 416), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und das Wort „Altersgeld“ eingefügt.
2. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „einschließlich der“ durch ein Komma und die Worte „Altersgeld und“ ersetzt.

- b) In Satz 4 werden nach dem Wort „Versorgungsbezüge“ ein Komma und die Worte „des Altersgeldes, der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sowie der Bezüge aus einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung“ eingefügt.
3. In § 20 Abs. 5 Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „auch“ das Wort „Altersgeld“ und ein Komma eingefügt.
4. Dem § 36 werden die folgenden Absätze 5 bis 7 angefügt:
- „(5) ¹Bei der Berechnung von Versorgungsbezügen sind auf Mandatszeiten bis zum Ende der 15. Wahlperiode
1. anstelle von § 18 Abs. 1 Satz 1 der bisherige § 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie zusätzlich der bisherige § 18 Abs. 2,
 2. anstelle von § 20 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2 der bisherige § 20 Abs. 1, 2 und 5 Satz 2 sowie zusätzlich der bisherige § 20 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Sätze 3 und 6,
 3. anstelle von § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der bisherige § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2,
 4. anstelle von § 23 Abs. 3 Satz 2 der bisherige § 23 Abs. 3 Satz 2
- in der am Ende der 15. Wahlperiode geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Ergeben sich bis zum Ablauf der 15. Wahlperiode Mandatszeiten von weniger als acht Jahren, wird aber insgesamt eine Mandatszeit von mindestens acht Jahren erreicht, so beträgt die Altersentschädigung für jedes Jahr ein Achtel von 23,91667 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6.
- (6) Die nach Absatz 5 zu gewährende Versorgung erhöht sich um die für die Mandatszeiten nach Beginn der 16. Wahlperiode zu gewährende Versorgung bis zu einem Höchstbetrag von 71,75 vom Hundert der Grundentschädigung nach § 6.

(7) Bei Anwendung der Absätze 5 und 6 stehen Lebenspartner Ehegatten mit der Maßgabe gleich, dass ein überlebender Lebenspartner keinen Anspruch auf Witwenentschädigung hat, wenn zugleich ein Anspruch eines überlebenden Ehegatten auf Witwenentschädigung besteht.“

Artikel 6

Aufhebung des Artikels 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes, des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes und des Ministergesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 626), geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), wird gestrichen.

Artikel 7

Neubekanntmachung

Das Fachministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Beamtenversorgungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nrn. 2, 6, 7 und 13 Buchst. d mit Wirkung vom 1. Dezember 2011 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann D i n k l a

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David M c A l l i s t e r

Gesetz
zur Rückführung der Nettoneuverschuldung 2012 und 2013
und zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes
zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Vom 6. Dezember 2012

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013

Das Haushaltsgesetz 2012/2013 vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 475) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „27 202 907 000“ durch die Zahl „27 173 907 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „27 494 278 000“ durch die Zahl „27 210 278 000“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „1 225 000 000“ durch die Zahl „720 000 000“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „970 000 000“ durch die Zahl „620 000 000“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 (Gesamtplan) erhält die als **Anlage** beigefügte Fassung.
4. Die Einzelpläne werden nach Maßgabe der Nachträge zu den Einzelplänen geändert.

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich

§ 24 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), erhält folgende Fassung:

„§ 24

Übergangsvorschriften

¹Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2012 durch die Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2012 zu berücksichtigen. ²Die sich aus der Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2012 durch die Änderung des Haushaltsgesetzes 2012/2013 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen in 2012 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2013 hinzugerechnet.“

Artikel 3

Änderung des
Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung
des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 81), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Träger der Sozialhilfe

(1) Die Sozialhilfe wird von örtlichen und überörtlichen Trägern geleistet.

(2) ¹Örtliche Träger der Sozialhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet. ²Sie führen die Aufgaben der örtlichen Träger der Sozialhilfe im eigenen Wirkungskreis durch. ³Abweichend von Satz 2 ist die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, ausgenommen der Sach- und Dienstleistungen nach § 42 Nr. 3 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII), staatliche Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

(3) Überörtlicher Träger der Sozialhilfe ist das Land.

(4) ¹Für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthalt der oder des Leistungsberechtigten liegt. ²Im Übrigen gilt für die örtliche Zuständigkeit für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung § 98 Abs. 2, 4 und 5 SGB XII entsprechend.“

2. § 2 wird gestrichen.

3. In § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII)“ durch die Bezeichnung „SGB XII“ ersetzt.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 3 am 1. Januar 2013 in Kraft.

Hannover, den 6. Dezember 2012

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Hermann Dinkla

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

David McAllister

Gesamt-
A. Haushalts-

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	53	—	—	53	36 909	
02	Staatskanzlei	—	835	879	—	1 714	22 145	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	61 370	20 144	1 078	82 592	1 132 737	
04	Finanzministerium	—	67 570	149 208	3	216 781	595 854	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 474	835 082	155 810	1 011 366	107 975	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	41 708	320 583	128 454	490 745	61 741	
07	Kultusministerium	—	8 284	3 215	34 581	46 080	4 114 942	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	751 789	849 032	243 712	1 844 533	189 067	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	28 853	136 828	34 684	205 715	100 704	
11	Justizministerium	—	356 966	2 253	—	359 219	675 768	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	152	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	18 840 550	1 080 236	1 196 833	1 539 355	22 656 974	2 949 627	
14	Landesrechnungshof	—	2	—	35	37	13 793	
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	76 720	52 994	38 781	86 987	255 482	63 693	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	48	—	—	48	1 637	
20	Hochbauten	—	202	—	2 366	2 568	—	
	neuer Ansatz 2012	18 922 620	2 471 384	3 552 838	2 227 065	27 173 907	10 066 744	
	alter Ansatz 2012	18 108 620	2 357 384	3 984 838	2 752 065	27 202 907	10 066 744	
	mehr (+)/weniger (—)	+ 814 000	+ 114 000	—432 000	—525 000	—29 000	—	

plan
übersicht

Haushaltsjahr 2012

Ausgaben						2012 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5	6	7	8	9	Gesamt- ausgaben		
Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	Bau- maßnahmen	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	Besondere Finanzierungs- ausgaben			
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 369	8 912	—	689	—	49 879	—49 826	—
6 244	2 452	—	205	2 995	34 041	—32 327	40
217 903	216 330	76	80 167	40 132	1 687 345	—1 604 753	202 865
184 333	1 862	—	9 067	30 305	821 421	—604 640	—
40 962	3 347 276	—	368 495	—20 290	3 844 418	—2 833 052	182 761
17 449	2 647 145	—	242 524	—7 240	2 961 619	—2 470 874	715 457
30 349	798 699	—	62 411	—25 355	4 981 046	—4 934 966	208
382 153	461 885	87 966	505 402	—4 284	1 622 189	+ 222 344	133 882
30 551	145 355	2 839	63 584	129 109	472 142	—266 427	78 985
366 233	20 841	1 000	10 252	46 915	1 121 009	—761 790	3 153
72	—	—	—	—	224	—224	—
1 969 249	3 421 776	—	716 013	13 801	9 070 466	+13 586 508	100
1 647	—	—	—	634	16 074	—16 037	—
50 870	138 780	28 792	65 240	50 731	398 106	—142 624	94 356
302	—	—	15	52	2 006	—1 958	—
36 600	78	55 244	—	—	91 922	—89 354	82 900
3 338 286	11 211 391	175 917	2 124 064	257 505	27 173 907	—	1 494 707
3 641 621	11 107 056	175 917	2 124 064	87 505	27 202 907	—	1 494 707
—303 335	+ 104 335	—	—	+ 170 000	—29 000	—	—

**Gesamt-
A. Haushalts-**

Epl.	Bezeichnung	Einnahmen					Gesamteinnahmen	4 Personal- ausgaben
		0 Einnahmen aus Steuern und steuer- ähnlichen Abgaben sowie EU-Eigenmittel	1 Verwaltungs- einnahmen, Einnahmen aus Schulden- dienst und dergleichen	2 Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüs- sen mit Ausnahme für Investitionen	3 Einnahmen aus Schuldenauf- nahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungs- einnahmen			
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	
01	Landtag	—	46	—	—	46	42 194	
02	Staatskanzlei	—	834	879	—	1 713	22 343	
03	Ministerium für Inneres und Sport	—	61 026	27 873	1 078	89 977	1 135 134	
04	Finanzministerium	—	67 582	149 914	3	217 499	597 086	
05	Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration	—	20 473	998 208	160 531	1 179 212	107 421	
06	Ministerium für Wissenschaft und Kultur	—	42 638	327 986	131 326	501 950	62 147	
07	Kultusministerium	—	8 284	3 215	33 879	45 378	4 160 671	
08	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr	—	611 789	845 068	240 422	1 697 279	189 680	
09	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung	5 350	28 878	141 203	34 699	210 130	100 906	
11	Justizministerium	—	356 466	2 253	—	358 719	678 894	
12	Staatsgerichtshof	—	—	—	—	—	154	
13	Allgemeine Finanzverwaltung	19 547 550	763 146	1 250 825	1 102 063	22 663 584	3 245 425	
14	Landesrechnungshof	—	2	—	35	37	13 826	
15	Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	74 000	52 994	39 804	74 806	241 604	63 627	
17	Landesbeauftragter für den Datenschutz	—	48	—	—	48	1 653	
20	Hochbauten	—	202	—	2 900	3 102	—	
	neuer Ansatz 2013	19 626 900	2 014 408	3 787 228	1 781 742	27 210 278	10 421 161	
	alter Ansatz 2013	19 065 900	1 958 408	4 233 228	2 236 742	27 494 278	10 421 161	
	mehr (+)/weniger (—)	+ 561 000	+ 56 000	—446 000	—455 000	—284 000	—	

plan
übersicht

Haushaltsjahr 2013

Ausgaben						2013 Überschuss (+) Zuschuss (-) (Sp. 7 – Sp. 14)	Verpflich- tungs- ermächti- gungen
5 Sächliche Verwaltungs- ausgaben und Ausgaben für den Schulden- dienst	6 Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	7 Bau- maßnahmen	8 Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitions- förder- maßnahmen	9 Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben		
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
9	10	11	12	13	14	15	16
3 504	9 431	—	421	—	55 550	—55 504	540
6 171	2 452	—	205	2 911	34 082	—32 369	40
216 826	212 079	67	116 212	35 378	1 715 696	—1 625 719	13 600
183 277	1 862	—	6 388	29 305	817 918	—600 419	—
40 598	3 594 928	—	381 269	—31 836	4 092 380	—2 913 168	137 962
19 531	2 632 445	—	243 260	—7 240	2 950 143	—2 448 193	240 913
29 851	845 877	—	51 623	—25 355	5 062 667	—5 017 289	12 000
380 181	447 177	86 000	483 266	—6 429	1 579 875	+117 404	109 150
30 497	147 805	2 839	63 294	130 198	475 539	—265 409	68 931
366 358	21 128	1 000	9 752	40 682	1 117 814	—759 095	2 881
74	—	—	—	—	228	—228	—
2 078 703	3 538 686	—	32 801	—123 711	8 771 904	+13 891 680	200
1 548	—	—	—	368	15 742	—15 705	—
48 641	138 194	25 164	70 338	46 078	392 042	—150 438	131 304
302	—	—	15	52	2 022	—1 974	—
33 000	78	93 598	—	—	126 676	—123 574	—
3 439 062	11 592 142	208 668	1 458 844	90 401	27 210 278	—	717 521
3 768 382	11 546 822	208 668	1 458 844	90 401	27 494 278	—	717 521
—329 320	+45 320	—	—	—	—284 000	—	—

B. Finanzierungsübersicht

	2012 in Mio. EUR		2013 in Mio. EUR	
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos				
1. Ausgaben				
Ausgaben nach § 1 HG 2012/2013	27 173,9		27 210,3	
(ohne Schuldentilgung an den Kreditmarkt für Allgemeine Deckungskredite)				
davon ab: Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite an den Kreditmarkt (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.2)	0,1		0,1	
Zuführungen an Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.2)	6,8		5,3	
Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen (siehe Abschnitt II Nr. 2.2)	—,—	27 167,0	—,—	27 204,9
2. Einnahmen				
Einnahmen nach § 1 HG 2012/2013	27 173,9		27 210,3	
davon ab: Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt				
a) Allgemeine Deckungsmittel (siehe Abschnitt II Nr. 1.1.3)	720,0		620,0	
b) andere (zweckgebundene) Kredite (siehe Abschnitt II Nr. 1.2.1)	—,—		—,—	
Entnahmen aus Rücklagen (siehe Abschnitt II Nr. 3.1)	661,2		320,4	
Einnahmen aus Überschüssen	—,—	25 792,7	—,—	26 269,9
3. Finanzierungssaldo		<u>— 1 374,3</u>		<u>— 935,0</u>
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos				
1. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt				
1.1 Allgemeine Deckungsmittel				
1.1.1 Einnahmen aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)		6 672,2		6 612,4
1.1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)		<u>5 952,2</u>		<u>5 992,4</u>
1.1.3 Saldo (Nettokreditermächtigung nach § 3 Abs. 1 HG 2012/2013)		— 720,0		— 620,0
1.2 Andere (zweckgebundene) Kredite				
1.2.1 Einnahmen aus zweckgebundenen Krediten der Obergruppe 32	—,—		—,—	
1.2.2 Ausgaben zur Schuldentilgung für zweckgebundene Kredite am Kreditmarkt (Obergruppe 59 — einschließlich Ausgleichsforderungen)	0,1	0,1	0,1	0,1
Saldo (Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt)		<u>— 719,9</u>		<u>— 619,9</u>
2. Abwicklung der Rechnungsergebnisse aus Vorjahren				
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	—,—		—,—	
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—,—	—,—	—,—	—,—
3. Rücklagenbewegung				
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	661,2		320,4	
3.2 Zuführungen an Rücklagen	6,8	— 654,4	5,3	— 315,1
4. Finanzierungssaldo (Summe Nummern 1 bis 3)		<u>— 1 374,3</u>		<u>— 935,0</u>

C. Kreditfinanzierungsplan

	2012 in Mio. EUR	2013 in Mio. EUR
I. Einnahmen aus Krediten (brutto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Kapitel 13 25 Titel 325 61)	6 672,2	6 612,4
2. aus anderen Krediten der Obergruppen 31 und 32	<u>0,1</u>	<u>0,1</u>
Summe I	<u>6 672,3</u>	<u>6 612,5</u>
II. Tilgungsausgaben für Kredite		
1. für Kreditmarktmittel (Kapitel 13 25 Titel 325 62 und 326 62)	5 952,2	5 992,4
2. für andere Kredite (Obergruppen 58 und 59)	<u>0,3</u>	<u>0,2</u>
Summe II	<u>5 952,5</u>	<u>5 992,6</u>
III. Einnahmen aus Krediten (netto)		
1. aus Kreditmarktmitteln (Abschnitt I Nr. 1 ./ Abschnitt II Nr. 1)	720,0	620,0
2. aus anderen Krediten (Abschnitt I Nr. 2 ./ Abschnitt II Nr. 2)	<u>-0,2</u>	<u>-0,1</u>
Summe III (Summe I ./ Summe II)	<u><u>719,8</u></u>	<u><u>619,9</u></u>

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten
im Bereich Verkehr**

Vom 28. November 2012

Aufgrund

des Artikels I § 5 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21. Juni 1972 (Nds. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 59), und

des § 17 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279),

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 3. August 2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. November 2012 (Nds. GVBl. S. 444), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird die folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1. die Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1737),“.

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565; 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734)“ werden durch die Abkürzung „StVO“ ersetzt.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

2. In § 5 werden die Worte „25. April 2006 (BGBl. I S. 988), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai

2009 (BGBl. I S. 1170)“ durch die Worte „3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2232)“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 2009 (BGBl. I S. 734)“ durch die Worte „13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 26. Juni 2012 (BGBl. I S. 1394)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „unteren Verwaltungsbehörde“ durch das Wort „Fahrerlaubnisbehörde“ und die Verweisung „§ 29 a FeV“ durch die Verweisung „§ 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und der §§ 11 bis 14 in Verbindung mit § 46 Abs. 3 FeV“ ersetzt.

4. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden durch die folgende neue Nummer 3 ersetzt:

„3. die Aufgaben nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung, wobei der Landkreis die Aufgaben nach diesen Verordnungen auf Antrag einer großen selbständigen Stadt oder einer selbständigen Gemeinde ganz oder teilweise übertragen kann, wenn in deren Gebiet mindestens 10 000 Kraftfahrzeuge registriert sind und die Übertragung der ortsnäheren Aufgabenwahrnehmung dient,“.

b) Die bisherigen Nummern 6 bis 11 werden Nummern 4 bis 9.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. November 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

McAllister

Bode

V e r o r d n u n g
zur Änderung der Niedersächsischen
Erholungsurlaubsverordnung

Vom 28. November 2012

Aufgrund des § 68 Abs. 1 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird verordnet:

Artikel 1

In der Niedersächsischen Erholungsurlaubsverordnung in der Fassung vom 7. September 2004 (Nds. GVBl. S. 317), geändert durch Verordnung vom 29. April 2011 (Nds. GVBl. S. 122), wird nach § 10 der folgende § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Sonderregelung für die Urlaubsjahre 2011 und 2012

(1) Abweichend von § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beträgt der Urlaub für die Urlaubsjahre 2011 und 2012 grundsätzlich jeweils 30 Arbeitstage.

(2) ¹Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 verfällt Resturlaub, der sich aus der Erhöhung des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 für das Urlaubsjahr 2011 ergibt, wenn er nicht bis zum Ablauf des 30. Juni 2013 angetreten worden ist. ²§ 8 Abs. 1 Sätze 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. November 2012

Die Niedersächsische Landesregierung

M c A l l i s t e r S c h ü n e m a n n

**Verordnung
zur Änderung der Wahlkostenerstattungsverordnung**

Vom 30. November 2012

Aufgrund des § 55 Abs. 2 des Niedersächsischen Landeswahlgesetzes in der Fassung vom 30. Mai 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2011 (Nds. GVBl. S. 208), und § 53 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 24. Februar 2006 (Nds. GVBl. S. 91), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlkostenerstattungsverordnung vom 26. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 227), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 502), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Ergänzungsbetrag beträgt je wahlberechtigter Person

 1. in Gemeinden unter 100 000 Wahlberechtigten 0,87 Euro, bei einer gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahl 0,65 Euro und bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 0,49 Euro und
 2. in Gemeinden ab 100 000 Wahlberechtigten 0,99 Euro, bei einer gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahl 0,74 Euro und bei zwei gleichzeitig stattfindenden kommunalen Direktwahlen 0,56 Euro.“
 - b) In Absatz 4 wird der Betrag „290 Euro“ durch den Betrag „310 Euro“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlen“ durch das Wort „Direktwahlen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 3 wird der Betrag „0,61 Euro“ durch den Betrag „0,65 Euro“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 wird der Betrag „0,42 Euro“ durch den Betrag „0,49 Euro“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Der Betrag „0,56 Euro“ wird durch den Betrag „0,60 Euro“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Der Betrag „0,28 Euro“ wird durch den Betrag „0,30 Euro“ ersetzt.
 - bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. November 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
Befreiungen für Werkrettungsdienste**

Vom 30. November 2012

Aufgrund des § 30 Nr. 4 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2012 (Nds. GVBl. S. 18), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Befreiungen für Werkrettungsdienste vom 5. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 5 Abs. 2 Satz 1“ durch die Verweisung „§ 5 Abs. 3 Satz 1“ ersetzt.
2. In § 4 wird die Jahreszahl „2012“ durch die Jahreszahl „2017“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 30. November 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport**

Schünemann

Minister

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für den Verwaltungsdienst
bei der Deutschen Rentenversicherung in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste
(APVO-AD-DRV)

Vom 3. Dezember 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das erste Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste für den Verwaltungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im Verwaltungsdienst bei der Deutschen Rentenversicherung in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste erforderlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse in einem Bachelorstudiengang zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst kann zugelassen werden, wer zum Studium am Fachbereich Rentenversicherung der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Schleswig-Holstein (im Folgenden: Fachhochschule) berechtigt ist.

§ 3

Dienstbezeichnungen

Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst führen als Dienstbezeichnung die Amtsbezeichnung ihres Einstiegsamtes mit dem Zusatz „Anwärterin“ oder „Anwärter“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst

(1) ¹Im Vorbereitungsdienst ist ein Studium „Management Soziale Sicherheit/Schwerpunkt Rentenversicherung“ abzuschließen. ²Das Studium gliedert sich in Fachstudien von insgesamt zweijähriger Dauer und berufspraktische Studienzeiten von insgesamt zwölfmonatiger Dauer.

(2) ¹Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können auf die Fachstudienzeiten andere Studienzeiten, und zwar höchstens ein Jahr, und auf die berufspraktischen Studienzeiten Zeiten nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO), und zwar höchstens sechs Monate, angerechnet werden, wenn die Zeiten geeignet sind, die Studienzeiten ganz oder teilweise zu ersetzen. ²Über die Anrechnung entscheidet die oder der Dienstvorgesetzte auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters im Einvernehmen mit der Fachhochschule.

§ 5

Ausbildungsbehörden, Ausbildungsstellen

(1) ¹Ausbildungsbehörden sind die Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover und die Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen. ²Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der berufspraktischen Studienzeiten verantwortlich ist und die Zusammenarbeit mit der Fachhochschule sicherstellt.

(2) Ausbildungsstellen sind

1. die Fachhochschule, Fachbereich Rentenversicherung, für die Fachstudien und
2. die in Absatz 1 genannten Behörden für die berufspraktischen Studienzeiten.

§ 6

Studium, Laufbahnprüfung

(1) Das Studium und die Laufbahnprüfung richten sich nach § 8 Abs. 2 und den §§ 10 und 11 der Landesverordnung über die Laufbahn, Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung bei der Deutschen Rentenversicherung Nord vom 11. Juli 2008 (Amtsblatt für Schleswig-Holstein S. 668) mit der Maßgabe, dass nicht die Deutsche Rentenversicherung Nord, sondern die Ausbildungsbehörde eine Durchschrift des Prüfungszeugnisses erhält.

(2) ¹Mit dem Bestehen der Laufbahnprüfung erwirbt die Anwärterin oder der Anwärter die Befähigung für die Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste. ²Die Befähigung eröffnet den Zugang für das erste Einstiegsamt.

§ 7

Übergangsregelung

Auf die Ausbildung und Prüfung der Anwärterinnen und Anwärter, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung vom 27. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 331) weiterhin anzuwenden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Verwaltungsdienstes der Fachrichtung Rentenversicherung vom 27. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 331) außer Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2012

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration

Ö z k a n

Ministerin

Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
für den amtstierärztlichen Dienst in der Laufbahn
der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung
Gesundheits- und soziale Dienste
(APVO-GsozD-AmtsTA)

Vom 3. Dezember 2012

Aufgrund des § 26 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), wird im Benehmen mit dem Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration und dem Ministerium für Inneres und Sport verordnet:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsbereich, Ausbildungsziel
- § 2 Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 3 Dienstbezeichnung
- § 4 Dauer und Gliederung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst
- § 5 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen
- § 6 Inhalt der Ausbildung
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung, Verlängerung der Dauer von Ausbildungsabschnitten
- § 9 Prüfungsbehörde
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Prüfungsgebiete, Prüfungsteile, Ladung
- § 12 Hausarbeit
- § 13 Aufsichtsarbeit
- § 14 Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen, Ergebnis der schriftlichen Prüfung
- § 15 Mündliche Prüfung
- § 16 Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis
- § 17 Niederschrift
- § 18 Wiederholung der Laufbahnprüfung
- § 19 Verhinderung, Versäumnis
- § 20 Täuschung, ordnungswidriges Verhalten
- § 21 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 22 Übergangsvorschriften
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst.

(2) Ziel der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben im amtstierärztlichen Dienst erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst

Zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Gesundheits- und soziale Dienste für den amtstierärztlichen Dienst kann zugelassen werden, wer als Tierärztin oder Tierarzt approbiert ist.

§ 3

Dienstbezeichnung

Die Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung „Veterinärreferendarin“ oder „Veterinärreferendar“.

§ 4

Dauer und Gliederung der Ausbildung
im Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 24 Monate und gliedert sich in

1. eine fachtheoretische Ausbildung bei der Tierärztlichen Hochschule Hannover mit einer Dauer von 3 Monaten,
2. eine berufspraktische Ausbildung mit einer Dauer von 19 Monaten und
3. einen Prüfungsabschnitt mit einer Dauer von 2 Monaten.

(2) Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in die Ausbildungsabschnitte

1. Ausbildungsabschnitt 1:
Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit 9 Monate,
2. Ausbildungsabschnitt 2:
untere Veterinärbehörde 9 Monate,
3. Ausbildungsabschnitt 3:
Niedersächsische Tierseuchenkasse 1 Monat.

(3) Auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes können Zeiten einer Tätigkeit nach § 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung bis zu einer Dauer von insgesamt zwölf Monaten angerechnet werden, wobei

1. Zeiten einer Tätigkeit bei dem Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit oder bei einer oberen Veterinärbehörde nur auf den Ausbildungsabschnitt 1 und nur bis zu einer Dauer von vier Monaten,
2. Zeiten einer Tätigkeit in einem Schlachtbetrieb nur auf den Ausbildungsabschnitt 2 und nur bis zu einer Dauer von zwei Monaten und
3. Zeiten einer Tätigkeit bei einer unteren Veterinärbehörde nur auf den Ausbildungsabschnitt 2 und nur bis zu einer Dauer von fünf Monaten

angerechnet werden können.

§ 5

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsstellen

¹Ausbildungsbehörde ist das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit. ²Die Ausbildungsbehörde bestellt eine Ausbildungsleiterin oder einen Ausbildungsleiter, die oder der für die Durchführung der Ausbildung verantwortlich ist und die Ausbildung überwacht. ³Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Referendarin und jeden Referendar einen Ausbildungsplan und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen für die berufspraktische Ausbildung zu.

§ 6

Inhalt der Ausbildung

¹Die Referendarinnen und Referendare sollen in der Ausbildung in die wesentlichen Aufgaben des amtstierärztlichen Dienstes sowie in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften eingeführt werden. ²Die Einzelheiten der Ausbildungsinhalte ergeben sich aus dem Ausbildungsrahmenplan (**Anlage 1**).

§ 7

Bewertung der Leistungen

(1) Die Leistungen in der Ausbildung im Vorbereitungsdienst sowie die Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten und Punkten zu bewerten:

sehr gut (1)	15 und 14 Punkte	= eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung;
gut (2)	13 bis 11 Punkte	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend (3)	10 bis 8 Punkte	= eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung;
ausreichend (4)	7 bis 5 Punkte	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft (5)	4 bis 2 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend (6)	1 und 0 Punkte	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹Mittelwerte sind auf zwei Dezimalstellen ohne Rundung zu berechnen. ²Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

15,00 bis 14,00 Punkte	sehr gut (1),
13,99 bis 11,00 Punkte	gut (2),
10,99 bis 8,00 Punkte	befriedigend (3),
7,99 bis 5,00 Punkte	ausreichend (4),
4,99 bis 2,00 Punkte	mangelhaft (5),
1,99 bis 0 Punkte	ungenügend (6).

§ 8

Beurteilung der Leistungen während der Ausbildung, Verlängerung der Dauer von Ausbildungsabschnitten

(1) ¹In der berufspraktischen Ausbildung gibt die jeweilige Ausbildungsstelle am Ende des Ausbildungsabschnitts eine Beurteilung über die Leistungen der Referendarin oder des Referendars ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der Referendarin oder dem Referendar zu besprechen. ⁴In der fachtheoretischen Ausbildung wird eine Beurteilung nicht abgegeben.

(2) Ist in einem Ausbildungsabschnitt die Gesamtleistung nicht mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden, so kann die Ausbildungsbehörde die Dauer des Ausbildungsabschnitts einmal verlängern.

(3) ¹Am Ende der berufspraktischen Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote. ²Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Absatz 1 Satz 2, wobei die Punktzahl im Ausbildungsab-

schnitt 1 mit 40 Prozent, die Punktzahl im Ausbildungsabschnitt 2 mit 50 Prozent und die Punktzahl im Ausbildungsabschnitt 3 mit 10 Prozent berücksichtigt werden. ³Der Mittelwert (Punktzahl der Ausbildungsnote) wird einer Note (Ausbildungsnote) zugeordnet. ⁴Die Ausbildungsnote ist der Referendarin oder dem Referendar mitzuteilen.

§ 9

Prüfungsbehörde

(1) Prüfungsbehörde ist das für Veterinärangelegenheiten zuständige Ministerium (Fachministerium).

(2) Entscheidungen und sonstige Maßnahmen, die die Laufbahnprüfung betreffen, werden von der Prüfungsbehörde getroffen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Prüfungsausschuss

(1) Zur Abnahme der Laufbahnprüfung wird bei der Prüfungsbehörde ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. einer beamteten Amtstierärztin oder einem beamteten Amtstierarzt des Fachministeriums als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
2. einer beamteten Amtstierärztin oder einem beamteten Amtstierarzt des Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit,
3. einer beamteten Amtstierärztin oder einem beamteten Amtstierarzt einer unteren Veterinärbehörde,
4. einer Beamtin oder einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und
5. einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer der Tierärztlichen Hochschule Hannover.

(3) ¹Für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden für drei Jahre bestellt. ³Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens bestellt. ⁴Das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 5 und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden auf Vorschlag der Tierärztlichen Hochschule Hannover bestellt. ⁵Bei Verhinderung eines Mitglieds und des stellvertretenden Mitglieds oder wenn fachliche Gründe dies erfordern kann für einen einzelnen Prüfungstermin oder für die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ein weiteres stellvertretendes Mitglied bestellt werden, für Mitglieder nach Absatz 2 Nrn. 3 und 5 auch ohne Vorschlag nach Satz 3 oder 4.

(4) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzperson nur für die verbleibende Dauer der Amtszeit bestellt.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ²Stimmhaltung ist nicht zulässig.

§ 11

Prüfungsgebiete, Prüfungsteile, Ladung

(1) ¹Prüfungsgebiete der Laufbahnprüfung sind

1. Tierseuchen, Tiergesundheit,
2. Lebensmittel,
3. Schlacht- und Fleischuntersuchung,
4. Tierschutz, Futtermittel, Tierarzneimittel,

5. allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen der Veterinärverwaltung und

6. fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften.

²Die Einzelheiten ergeben sich aus der **Anlage 2**.

(2) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung mit einer Hausarbeit und einer Aufsichtsarbeit sowie einer mündlichen Prüfung.

(3) Der Prüfling ist zu der Aufsichtsarbeit und der mündlichen Prüfung schriftlich zu laden.

§ 12

Hausarbeit

(1) ¹In der Hausarbeit sollen Aufgaben aus der Praxis der Veterinärverwaltung bearbeitet werden. ²Die Ausbildungsbehörde unterbreitet unter Beteiligung der Ausbildungsstellen je Prüfling drei Vorschläge für die Hausarbeit. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt einen Vorschlag aus.

(2) ¹Die Hausarbeit ist innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Aufgabe bei der Prüfungsbehörde in dreifacher Ausfertigung abzugeben. ²Auf Antrag kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling eine Fristverlängerung bewilligen, wenn ein Grund im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 vorliegt. ³Bei Erkrankung des Prüflings ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ⁴Dauert die Verhinderung länger als sechs Wochen, so erhält der Prüfling eine neue Aufgabe für die Hausarbeit. ⁵Die Abgabefrist ist gewahrt, wenn die Hausarbeit vor Ablauf der Frist zur Post aufgegeben worden ist.

§ 13

Aufsichtsarbeit

¹Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt fünf Zeitstunden. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wählt die Aufgabe aus den Prüfungsgebieten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 aus und entscheidet über die zulässigen Hilfsmittel.

§ 14

Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen, Ergebnis der schriftlichen Prüfung

(1) ¹Die Hausarbeit und die Aufsichtsarbeit sind jeweils von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu bewerten, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. ²Weichen die Einzelbewertungen um nicht mehr als drei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. ³Bei größeren Abweichungen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁴Sie oder er kann sich für eine der beiden Einzelbewertungen oder für eine dazwischen liegende Punktzahl entscheiden.

(2) ¹Ist mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4)“ und keine schriftliche Prüfungsleistung mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so erhält der Prüfling eine Mitteilung über die Bewertungen. ²Ist nicht mindestens eine schriftliche Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend (4)“ oder ist eine schriftliche Prüfungsleistung mit „ungenügend (6)“ bewertet worden, so ist die Laufbahnprüfung nicht bestanden und wird nicht fortgesetzt; hierüber erhält der Prüfling einen Bescheid.

§ 15

Mündliche Prüfung

(1) ¹In der mündlichen Prüfung ist ein Vortrag von etwa zehn Minuten Dauer frei zu halten und in den sechs Prüfungsgebieten je ein Prüfungsgespräch durchzuführen. ²Auf die

Prüfungsgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 sollen je 25 Minuten und auf die Prüfungsgebiete nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 6 je 20 Minuten entfallen.

(2) ¹Für den Vortrag wählt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Thema aus einem Prüfungsgebiet nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 aus. ²Das Thema ist dem Prüfling eine Woche vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen. ³Der Prüfling hat den Vortrag ohne fremde Hilfe vorzubereiten.

(3) ¹Der Vortrag und die Leistung in jedem Prüfungsgespräch werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses bewertet. ²Zur Ermittlung der Punktzahlen für den Vortrag und die einzelnen Prüfungsgespräche errechnet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses jeweils den Mittelwert der Punktzahlen der Bewertungen nach Satz 1. ³Zur Ermittlung der Punktzahl für die mündliche Prüfung errechnet sie oder er den Mittelwert der Punktzahlen nach Satz 2.

(4) ¹Die mündliche Prüfung ist nicht öffentlich. ²Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann zulassen, dass

1. Vertreterinnen und Vertreter von Personalvertretungen der Ausbildungsbehörde und des Fachministeriums,
2. Referendarinnen und Referendare sowie
3. andere Personen, an deren Anwesenheit ein dienstliches Interesse besteht,

bei der mündlichen Prüfung, mit Ausnahme der Beratung über die Bewertung, zuhören. ³Die in Satz 2 Nrn. 1 und 2 genannten Personen können nur zugelassen werden, wenn der Prüfling nicht widerspricht.

§ 16

Ergebnis der Laufbahnprüfung, Prüfungszeugnis

(1) ¹Zur Ermittlung der Prüfungsnote wird der Mittelwert der Punktzahlen für die Hausarbeit, für die Aufsichtsarbeit und für die mündliche Prüfung errechnet, wobei die Punktzahlen für die Hausarbeit und für die Aufsichtsarbeit mit jeweils 20 Prozent und die Punktzahl für die mündliche Prüfung mit 60 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Prüfungsnote) wird einer Note (Prüfungsnote) zugeordnet.

(2) ¹Zur Ermittlung der Gesamtnote für die Laufbahnprüfung wird der Mittelwert der Punktzahl der Ausbildungsnote und der Punktzahl der Prüfungsnote errechnet, wobei die Punktzahl der Ausbildungsnote mit 30 Prozent und die Punktzahl der Prüfungsnote mit 70 Prozent berücksichtigt werden. ²Der Mittelwert (Punktzahl der Gesamtnote) wird einer Note (Gesamtnote) zugeordnet.

(3) Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsnote und die Gesamtnote jeweils mindestens „ausreichend (4)“ lauten.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Prüfling die Bewertungen der mündlichen Prüfungsleistungen, das Bestehen oder Nichtbestehen der Laufbahnprüfung sowie die Gesamtnote und die Punktzahl der Gesamtnote bekannt.

(5) Über die bestandene Laufbahnprüfung erhält die Referendarin oder der Referendar ein Prüfungszeugnis mit der Gesamtnote und der Punktzahl der Gesamtnote.

(6) Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, erhält eine schriftliche Mitteilung, in der die Bewertungen der Prüfungsleistungen und die Prüfungsinhalte anzugeben sind.

§ 17

Niederschrift

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fertigt eine Niederschrift über den Ablauf und den wesentlichen Inhalt der mündlichen Prüfung, die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und das Ergebnis der Prüfung.

§ 18

Wiederholung der Laufbahnprüfung

(1) ¹Wer die Laufbahnprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. ²Die Wiederholungsprüfung soll innerhalb von sechs Monaten, frühestens jedoch drei Monate nach Bekanntgabe des Ergebnisses der ersten Prüfung erfolgen. ³Der Prüfungsausschuss kann Vorschläge für die weitere Ausbildung des Prüflings machen.

(2) ¹Prüfungsleistungen, die mit mindestens „ausreichend (4)“ bewertet worden sind, werden auf die Wiederholungsprüfung angerechnet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der gesamten Laufbahnprüfung oder der gesamten mündlichen Prüfung beschließen.

§ 19

Verhinderung, Versäumnis

(1) ¹Ist der Prüfling durch Krankheit oder einen sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Grund an der Ablegung der Prüfung oder der Erbringung einer Prüfungsleistung gehindert, so hat er dies der Prüfungsbehörde unverzüglich mitzuteilen und bei Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis, im Übrigen in sonst geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. ²Die Prüfungsbehörde kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Sie stellt fest, ob eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. ⁴Liegt eine vom Prüfling nicht zu vertretende Verhinderung vor, so gilt eine nicht abgeschlossene Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(2) Erbringt ein Prüfling eine Prüfungsleistung ohne Vorliegen eines Grundes nach Absatz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt die Prüfungsleistung als mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet.

§ 20

Täuschung, ordnungswidriges Verhalten

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so wird die betroffene Prüfungsleistung in der Regel mit „ungenügend (6)“ — 0 Punkte — bewertet. ²In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben oder von Maßnahmen abgesehen werden. ³In besonders schweren Fällen kann die Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklärt werden. ⁴Über das Vorliegen und die Folgen eines

Täuschungsversuchs oder eines erheblichen Ordnungsverstoßes entscheidet die Prüfungsbehörde.

(2) ¹Ein Prüfling, der wiederholt zu täuschen versucht oder erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann von der oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Anfertigung der Aufsichtsarbeit oder von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Fortsetzung der mündlichen Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Wird der Prüfungsbehörde eine Täuschung erst nach Erteilung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann sie die Prüfung nur innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Laufbahnprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 21

Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Der Prüfling kann seine Prüfungsakte innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Bestehens oder Nichtbestehens der Prüfung einsehen.

§ 22

Übergangsvorschriften

(1) Auf die Ausbildung und Prüfung der Referendarinnen und Referendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2013 begonnen haben, ist die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes vom 22. März 2005 (Nds. GVBl. S. 94) weiterhin anzuwenden.

(2) Die nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses gelten als nach § 10 bestellte Mitglieder und stellvertretende Mitglieder.

§ 23

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren Veterinärdienstes vom 22. März 2005 (Nds. GVBl. S. 94) außer Kraft.

Hannover, den 3. Dezember 2012

**Niedersächsisches Ministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz
und Landesentwicklung**

L i n d e m a n n

Minister

Ausbildungsrahmenplan

Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt	Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
Tierärztliche Hochschule Hannover	Vertiefung der wissenschaftlichen und der Verwaltungskennntnisse, insbesondere auf folgenden Gebieten: allgemeine und besondere Seuchenlehre; Ein- und Ausfuhrangelegenheiten, innergemeinschaftliches Verbringen; Pathologie der Tierseuchen; Lebensmitteltechnologie, Lebensmittelhygiene, Untersuchung von Lebensmitteln tierischer Herkunft einschließlich Milch; Schlacht- und Fleischuntersuchung; Parasitologie, Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierhygiene; Tierschutz; Tierarzneimittelwesen; Tierzucht, Erbpathologie; Tierernährung, Futtermittelrecht; Staatsrecht; Recht der Europäischen Union; Verwaltungsorganisation; allgemeines Verwaltungsrecht; Verwaltungsgerichtsbarkeit; fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften.	Untere Veterinärbehörde	Qualitätsmanagement in der Veterinärverwaltung. Maßnahmen gegen allgemeine und besondere Gefahren von Tierseuchen, Maßnahmen bei speziellen Tierseuchen, Maßnahmen bei Tierkrankheiten; Überwachung des Viehverkehrs, der Ein- und Ausfuhr und des innergemeinschaftlichen Verbringens; Zusammenarbeit mit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Verwaltungsbehörde, Anordnung vorläufiger Maßnahmen; Abwicklung von Entschädigungs- und Beihilfefällen; Überwachung der Gewinnung, der Be- und Verarbeitung, der Herstellung, der Verpackung, der Lagerung, des Transports und des Inverkehrbringens von Lebensmitteln; Überwachung der betrieblichen Eigenkontrollsysteme — bei der Gewinnung, Be- und Verarbeitung, Herstellung, — bei der Lagerung, — beim Transport sowie — beim Verkauf von Lebensmitteln; Organisation und Durchführung der Untersuchungen von Lebensmitteln einschließlich Einfuhruntersuchungen sowie Abrechnungsverfahren; Aus- und Fortbildung von Untersuchungspersonal; Überwachung zugelassener und registrierter Betriebe; Überwachung des Einzelhandels mit freiverkäuflichen Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, der beruf- oder gewerbsmäßigen Anwendung von Tierarzneimitteln durch Nichttierärztinnen und Nichttierärzte und des Einsatzes von Fütterungsarzneimitteln; Entnahme von Tierarzneimittelproben; Maßnahmen aufgrund des Tierschutzgesetzes; Erstellung von Berichten, Schriftsätzen und Gutachten; Bearbeitung von Rechtsbehelfen; Einweisung in die Aufgaben als Sachverständige und sachverständige Zeuginnen und Zeugen vor Gericht; Qualitätsmanagement; Zusammenarbeit mit Behörden, praktizierenden Tierärztinnen und Tierärzten, Organisationen, Verbänden und Personalvertretung; praktische Anwendung moderner Kommunikationsmittel in der Veterinärverwaltung;
Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	Aufbau und Funktion der Verwaltung, insbesondere der Veterinärverwaltung; Bearbeitung von Vorgängen, Erstellung von Entwürfen für Berichte, Verordnungen, Verwaltungsakte, Entscheidungen über Rechtsbehelfe; Überwachung nach dem Tierseuchenrecht, Tierarzneimittelrecht, Recht der Beseitigung tierischer Nebenprodukte, Tierschutzrecht, Lebensmittel- und Futtermittelrecht, Bedarfsgegenständerecht; Entnahme von Futtermittelproben; Staatsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht, Recht der Gefahrenabwehr, Rechtsvorschriften für die Veterinärverwaltung, sonstiges besonderes Verwaltungsrecht; Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht, Haushalts- und Personalangelegenheiten; Vertiefung der Kenntnisse in allen zur Anwendung kommenden Untersuchungsverfahren zur Diagnostik von Tierseuchen und Tierkrankheiten sowie der Kenntnisse über Untersuchungen nach den Rechtsvorschriften für die Veterinärverwaltung; Erstellung von Gutachten, Einweisung in die Aufgaben als Sachverständige und sachverständige Zeuginnen und Zeugen vor Gericht;		

Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalt
	Strahlenschutz-, Katastrophenschutz-angelegenheiten; Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich Trichinenuntersuchung; Schlachtiertransporte, Betäubungsverfahren; Beseitigung von tierischen Nebenprodukten, Abwasserbeseitigung.
Niedersächsische Tierseuchenkasse	Aufbau und Funktion der Niedersächsischen Tierseuchenkasse; Entschädigungen, Beihilfen.

Anlage 2

(zu § 11 Abs. 1 Satz 2)

Einzelheiten der Prüfungsgebiete**1. Tierseuchen, Tiergesundheit**

Maßnahmen gegen allgemeine und besondere Gefahren von Tierseuchen, Bestimmungen zum innergemeinschaftlichen Verbringen und zur Ein- und Ausfuhr von Tieren;

Diagnostik von anzeigepflichtigen Tierseuchen und meldepflichtigen Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung differential-diagnostisch wichtiger Erkrankungen (klinische Erscheinungen, Epidemiologie, Pathologie, Feststellungsverfahren am Tier und im Labor);

Maßnahmen bei Tierseuchen und Tierkrankheiten;
freiwillige Vorsorgemaßnahmen und Bekämpfungsverfahren;

Tierseuchenkasse, Entschädigungen, Beihilfen;

Beseitigung von tierischen Nebenprodukten.

2. Lebensmittel

Primärerzeugnisse zur Lebensmittelgewinnung;

Gewinnung, Be- und Verarbeitung, Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Inverkehrbringen von Lebensmitteln;

Belastung durch Rückstände und Kontaminanten;

Zulassung, Registrierung und Überwachung von Betrieben;

Überwachung der betrieblichen Eigenkontrollsysteme

— bei der Gewinnung, Be- und Verarbeitung und Herstellung,

— bei der Lagerung,

— beim Transport sowie

— beim Verkauf

von Lebensmitteln;

Probeentnahme, Gegenprobe, Probenversand;

Beurteilung von Lebensmittelproben durch sensorische Prüfung und Laboruntersuchung;

Organisation und Durchführung der Einfuhruntersuchungen.

3. Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Untersuchung und Beurteilung in Schlachtbetrieben, in Wildbearbeitungsbetrieben, bei der Hausschlachtung und beim Inverkehrbringen von erlegtem Wild;

Untersuchungspersonal, Rechtsverhältnis, Anstellung und Entlassung;

Personalaus- und -fortbildung;

Beaufsichtigung des Untersuchungspersonals und seiner Tätigkeiten;

Gebühren, Vergütung, Abrechnung, Tagebuchführung.

4. Tierschutz, Futtermittel, Tierarzneimittel**a) Tierschutz**

Tierschutzrecht;

Überwachung von Tierhaltungen, gewerbemäßigen Tierzucht- und Tierhandelsbetrieben sowie Tierbörsen;

Genehmigungsverfahren und Anzeigepflicht bei Tierversuchen, Überwachung von Tierversuchen;

Hufbeschlag;

Tötung und Schlachtung von Tieren;

Eingriffe an Tieren;

Transport von Tieren;

Mindestanforderungen an die Haltung von Nutztieren, Heimtieren und Wildtieren;

b) Futtermittel

Futtermittelrecht;

Futtermittelherstellung, Futtermittelvertrieb;

Futtermittelkontamination, Einfluss der Fütterung auf Lebensmittel;

Mitwirkung bei der amtlichen Futtermittelkontrolle;

bakteriologische Untersuchung von Futtermitteln und Untersuchung auf Zusatzstoffe, Schadstoffe, unerwünschte Stoffe, unzulässige Zusätze und Arzneimittel in Futtermitteln;

c) Tierarzneimittel

Begriffsbestimmung Arzneimittel, Abgrenzung Futtermittel und Lebensmittel, Fütterungsarzneimittel;

Erlaubnis zur Herstellung von Arzneimitteln zur Anwendung bei Tieren, personelle und technische Voraussetzungen;

Überwachung der Herstellung, der Einfuhr, des Verbringens, der Verschreibung, der Abgabe und der Anwendung von Arzneimitteln einschließlich Impfstoffen und Sera zur Anwendung bei Tieren;

Arzneimittelherstellung durch Apothekerinnen, Apotheker, Tierärztinnen und Tierärzte, Überwachung, Einrichtung und Betrieb tierärztlicher Hausapotheken, Dispensierrecht;

Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln.

5. Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen der Veterinärverwaltung

Organisation der Verwaltung;

Staatsrecht;

Recht der Europäischen Union;

allgemeines Verwaltungsrecht;

Verwaltungsgerichtsbarkeit;

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen;

Berufsrecht;

Personalvertretungsrecht.

6. Fachbezogene Verwaltungs- und Rechtsvorschriften

Rechtsvorschriften zu den Aufgabengebieten der Veterinärverwaltung;

Organisation der Veterinärverwaltung;

Rechtsstellung der beamteten Tierärztinnen und Tierärzte im Tierseuchen-, Lebensmittel- sowie Tierschutzrecht;

Grundsätze für den Erlass von Verordnungen und Verfügungen insbesondere für die Erteilung von Genehmigungen und Zulassungen in der Veterinärverwaltung;

Gebühren und Vergütungen in der Veterinärverwaltung;

Beamten-, Besoldungs- und Tarifrecht;

tierärztliche Aufgaben im Rahmen der Ernährungssicherung und des Katastrophenschutzes;

ergänzende Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

B e r i c h t i g u n g
der Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts
sowie in anderen Rechtsgebieten

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten vom 20. November 2012 (Nds. GVBl. S. 464) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

Hannover, den 6. Dezember 2012

Niedersächsisches Ministerium
für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Im Auftrage

P e t e r s e n

Ministerialdirigent



VAKAT

Lieferbar ab April 2012

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2007 bis 2011:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2011
inklusive CD

nur € 21,- zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG